

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FlexiShop GmbH für „BigSIM“

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden am Prepaid-Mobilfunkdienst BigSIM der FlexiShop GmbH, Europaallee 1, 65375 Oestrich-Winkel (nachfolgend „FlexiShop“ genannt), im Auftrag der MS Mobile Services GmbH, Wilhelm-Röntgen Str. 3, 63477 Maintal und des Diensteanbieters handelnd.
Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen richten sich nach der bei Vertragschluss gültigen Tarifübersicht, die Preise für Serviceleistungen nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder Entstehung geltenden Servicepreisliste. Alle Informationen sind einsehbar unter www.bigsim.de.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennen der Diensteanbieter und der Vertragspartner nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3. Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – in der jeweils aktuellen Fassung - gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch FlexiShop

1. Die Leistungen des Diensteanbieters sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von T-Mobile betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bestehen.
2. Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch den Diensteanbieter die Anbindung des Kunden an das GSM-Netz herbeigeführt und dessen Nutzung (z.B. Tätigen und Entgegennehmen von Telefonanrufen, Versand und Empfang von Kurznachrichten) ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden. Der Kunde hat zu beachten, dass die vom Diensteanbieter angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung vom Diensteanbieter nicht zu verantworten. Das bereitzustellende Netz hat gemittelt über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage gemittelte mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen von 97,5 %. Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Teilnahme ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunnel). Die Leistungspflicht vom Diensteanbieter unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb seines Einflussbereiches liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.
3. Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und vom Diensteanbieter nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die vom Diensteanbieter angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

III. Vertragsbeginn/ -dauer und –beendigung / Nutzung von BigSIM / Widerrufbelehrung

1. Der Vertrag kommt aufgrund eines vom Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten online-Antrages im Internet und dessen Annahme durch den Diensteanbieter SIMply Communication GmbH, Wilhelm-Röntgen Str. 1-5, 63477 Maintal zustande, indem der Diensteanbieter die BigSIM Prepaid-Karte (im Folgenden auch SIM-Karte) freischaltet. Der Vertrag kommt alternativ telefonisch zustande, wenn der Kunde sich an der BigSIM Aktivierungs-Hotline anmeldet und der Diensteanbieter die Prepaid-Karte freischaltet.

Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass die SIM-Karte dem Kunden lediglich zum Gebrauch überlassen und damit nicht Eigentum des Kunden wird.

2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erklärt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Der Diensteanbieter behält sich vor, eine Kündigung auszusprechen, sofern die letzte Aufladung 15 Monate zurückliegt und die BigSIM Prepaid-Karte zwei (2) Monate nicht genutzt wurde. Der Kunde kann einer unrechtmäßigen Kündigung innerhalb eines (1) Monats schriftlich widersprechen. Bis zur Deaktivierung der BigSIM Prepaid-Karte können vom Kunden noch alle Dienste genutzt werden. Durch einen Widerspruch, aktive Nutzung (Telefonie, SMS, MMS, GPRS bzw. sonstige entgeltpflichtige Nutzung) oder Aufladung der BigSIM Prepaid-Karte wird die Kündigung aufgehoben.
5. Nach der Kündigung auf schriftlichen Antrag des Kunden hin wird ein eventuell vorhandenes Restguthaben bei endgültiger Deaktivierung der Karte erstattet, es sei denn, dieses Restguthaben beruht auf einem bei Kauf gewährten Startguthabens. Der Erstattungsanspruch des Kunden muss innerhalb von vier (4) Jahren nach Vertragsende gelten gemacht werden.
6. Der Diensteanbieter gewährt dem Kunden das gesetzliche Widerrufsrecht im Fernabsatz. Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2, 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten gemäß § 312e Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV durch den Diensteanbieter. Zur Wahrnehmung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die MS Mobile Services GmbH, Wilhelm-Röntgen Str. 3, 63477 Maintal.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde dem Diensteanbieter die empfangenen Leistungen ganz, teilweise nicht oder nur im verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde dem Diensteanbieter insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für den Diensteanbieter mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis: Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

IV. Roaming / Internationale Verbindungen / Dienste von Drittanbietern

1. Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Dienste von Drittanbietern ist mit der Annahme des Kundenantrages verbunden und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung. Der Diensteanbieter behält sich jedoch vor, diese Dienste nachträglich zu sperren soweit der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
2. Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Mobilfunkkarte in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen bestehen.

V. Rufnummernanzeige

1. Die Übertragung und Anzeige der Mobilfunknummer an einem angerufenen Anschluss ist voreingestellt. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D- und E-Netz-Kunden sichtbar, soweit die Kunden diesen Dienst ebenfalls nutzen. Die Rufnummernübermittlung kann auf Antrag auch wieder abgeschaltet/deaktiviert werden.
2. Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Einstellung des Mobilfunkgerätes möglich, sofern diese Funktion unterstützt wird.
3. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragstellung.

VI. Entgeltpflichtige Leistungen

1. Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen und Verbindungen zu Diensten von Drittanbietern verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann.
2. Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
3. Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet der Diensteanbieter in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung.

VII. Zahlungsbedingungen / Vorleistungspflicht / Guthaben / Einwendungen

1. Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte sind vom Kunden grundsätzlich im Voraus zu zahlen (Vorleistungspflicht). Zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses richtet der Diensteanbieter dem Kunden das BigSIM-Guthabenkonto ein, über das mit der Leistungserbringung durch den Diensteanbieter die Zahlung der vorgenannten Entgelte erfolgt. Die BigSIM-Dienstleistungen können nur genutzt werden, wenn ein ausreichendes Guthaben auf dem Guthabenkonto vorhanden ist (vgl. Klausel VIII. Aufladen des Guthabenkontos).
2. Die Vorleistungspflicht erfüllt der Kunde durch die Aufladung eines Guthabens auf sein Guthabenkonto. Der Diensteanbieter behält sich vor, einen Höchstbetrag für die Aufladung des Guthabenkontos festzulegen. Der Kunde wird entsprechend hierüber informiert.
3. Soweit die MS Mobile Services GmbH ihre Forderungen gegen den Kunden an den Diensteanbieter abtritt, ermächtigt sie diesen, ihre Forderungen vom Konto des Kunden stellvertretend einzuziehen. Die Zahlung des Kunden an den Diensteanbieter erfolgt in dem Fall mit befreiender Wirkung gegenüber der MS Mobile Services GmbH. Der Diensteanbieter zieht die vereinbarten Entgelte per Lastschrift vom Bankkonto des Kunden ein und schreibt diese dem BigSIM-Guthabenkonto gut (Aufladung). Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu dem Zeitpunkt des Lastschritteinzugs, der frühestens fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung erfolgt. Wenn der Grund für eine von dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich der Diensteanbieter vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Aufwand wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter www.bigsim.de.
4. Die Einzugsermächtigung des Kunden erstreckt sich auch auf die Zeit nach Vertragsbeendigung auf Forderungen, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind.
5. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, weil er eine andere Zahlungsweise wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall und auch im Falle

- des Widerrufs der bestehenden Einzugsermächtigung aus einem vom Diensteanbieter nicht zu vertretenden Grund behält sich der Diensteanbieter vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Aufwand wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter www.bigsim.de.
6. Soweit der Kunde dem Diensteanbieter einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer und Rufnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen vom Diensteanbieter eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, kann der Zahlungseingang nicht als Aufladung für das BigSIM-Guthabenkonto des Kunden bearbeitet werden. Es kann in dem Fall auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Inhaber der irrtümlich angegebenen Kunden- oder Rufnummer den Aufladebetrag verbraucht. Der Diensteanbieter haftet nicht für diesen Guthabenverbrauch und erstattet dem Kunden nur den Betrag, der im Zeitpunkt der Überweisung des Kunden an den Diensteanbieter noch vorhanden ist. Der Kunde haftet für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.
 7. Die Auszahlung von Guthaben ist nur im Falle einer Vertragsbeendigung möglich, es sei denn, der Diensteanbieter hat das Vertragsverhältnis aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund außerordentlich gekündigt. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch die außerordentliche Kündigung ein geringerer Schaden entstanden ist als der Betrag in Höhe des Guthabens. Die Auszahlung des Guthabens kann nur auf Antrag des Kunden und nur auf das vom Kunden für das Lastschriftverfahren angegebene Bankkonto erfolgen. Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt daher spätestens acht (8) Wochen nach Vertragsbeendigung. Der Diensteanbieter ist berechtigt, das Guthaben auch mit solchen Forderungen zu verrechnen, die bei Vertragsbeendigung noch nicht bekannt waren (s. VII.4).
 8. Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
 9. Ein Nachweis über die Aufladung des BigSIM-Guthabenkontos wird nur auf Anforderung des Kunden unter Nennung der Kunden- und Rufnummer, des Aufladedatums und des jeweiligen Aufladebetrages erstellt. Die telefonische Anforderung kann unter der Rufnummer 01805 / 050 125 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk abweichend; ab dem 01.03.2010 gilt: Max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen. Für die Erstellung des Nachweises wird der Diensteanbieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Servicepreisliste erheben. Die Servicepreise sind einsehbar unter www.bigsim.de. Der angeforderte Nachweis wird dem Kunden entweder schriftlich, auf elektronischem Wege an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zugesandt oder steht zum Abruf im Internet zur Verfügung. Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass die per E-Mail übersandte oder auf der Website zum Herunterladen bereitgestellte Rechnung nicht die steuerlichen Anforderungen erfüllt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Diensteanbieter erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt die Ausstellung einer nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) belegfähigen Rechnung in Papierform ohne Einzelverbindungsbeleg als zusätzliche Leistung.
 10. Die Abbuchung von Beträgen vom BigSIM-Guthabenkonto gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach der jeweiligen Abbuchung hiergegen Einwendungen erhebt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs in Textform, z.B. per E-Mail. Hierauf wird der Diensteanbieter hinweisen. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten werden in dem Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, nach der Speicherfrist von 80 Tagen gelöscht (vgl.

Klausel IX.2), im anderen Fall spätestens nach Abschluss der Klärung von Einwendungen.

VIII. Aufladung des Guthabenkontos

1. Der Kunde kann das BigSIM-Konto durch Vorauszahlung bestimmter Guthabenbeträge aufladen.
2. Die Preise für die Mobilfunkdienstleistungen gemäß der geltenden Preisliste werden vom Guthaben in Abzug gebracht. Ein bei Beendigung des Vertrages verbleibender negativer Saldo – entstanden durch die zeitlich verzögerte Abrechnung von Verbindungen - wird dem Kunden mit einer Abschlussrechnung in Rechnung gestellt.
3. Liegt die letzte Aufladung des Guthabenkontos 15 Monate zurück und wurde die BigSIM Prepaid-Karte innerhalb der letzten zwei (2) Monate nicht aktiv genutzt (Telefonie, SMS, MMS, GPRS bzw. sonstige entgeltpflichtige Nutzung), behält sich der Diensteanbieter das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Hierzu wird auf Punkt III.4. verwiesen.
4. Insbesondere kann aufgrund von verzögerten Abbuchungen (vgl. Klausel VI.1) ein Negativsaldo auf dem Guthabenkonto des Kunden entstehen. In diesem Fall hat der Kunde die Differenz unverzüglich auszugleichen. Der Kunde kann bis zum Ausgleich des Saldos für abgehende Verbindungen gesperrt werden. Gleich der Kunde trotz Mahnung vom Diensteanbieter den Saldo nicht innerhalb von drei (3) Tagen aus, kann die Sperrung des Anschlusses bis zum Ausgleich des Saldos für abgehende wie auch für ankommende Verbindungen erfolgen. Der Diensteanbieter erhebt für die Entsperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Entsperrung gültigen Servicepreisliste. Die Servicepreise sind einsehbar unter www.BigSIM.de.
5. Hat der Kunde dem Diensteanbieter eine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Diensteanbieter berechtigt, den entsprechenden Betrag zum Ausgleich des Negativsaldos einzuziehen. Der Kunde wird entsprechend informiert.

IX. Datenschutz

1. FlexiShop, MS Mobile und der Diensteanbieter werden bei der Verarbeitung der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz beachten. Demnach dürfen Daten insbesondere erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
2. Der Diensteanbieter wird die Verkehrs- und Nutzungsdaten für Abrechnungszwecke (vgl. Klausel VII.10) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Rechnungsversand vollständig speichern. Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch den Diensteanbieter nicht mehr möglich und dieser nach § 45 i TKG vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.
3. a. Der Diensteanbieter ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
b. Der Diensteanbieter darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikations-einrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
c. Erteilt der Kunde gegenüber dem Diensteanbieter sein Einverständnis, dürfen FlexiShop, MS Mobile und der Diensteanbieter die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
4. Wird dieser Vertrag gemäß Klausel XIV. auf eine andere Gesellschaft übertragen, bezieht sich auch die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wird.
5. Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung darf der Diensteanbieter die Mobilfunknummer des Kunden, seinen Namen, seine Anschrift sowie gesetzlich

vorgesehene weitere Daten zur Aufnahme in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für Telefonauskünfte entsprechenden Anbietern zur Verfügung stellen. Im Weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Diensteanbieter oder MS Mobile widersprechen.

Die Leistung des Diensteanbieters beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter wird keine Gewähr übernommen.

X. Sperrung des Teilnehmers / Entsperrung

1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist der Diensteanbieter berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung),
 - a. wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gibt;
 - b. wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer VIII.2. in Verzug gerät;
 - c. wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung vom Diensteanbieter in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird;
 - d. wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
2. Der Diensteanbieter ist auch berechtigt, den Anschluss, insbesondere zum Schutz des Kunden, vollständig zu sperren für den Fall, dass ein stark von der jeweiligen Gesprächsnorm des Kunden abweichendes Gesprächsaufkommen besonders bezüglich der Nutzung von Roaming- und internationalen Diensten sowie Dienste von Drittanbietern registriert wird und/oder der eindeutige Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht. Dies gilt insbesondere für den Fall einer missbräuchlichen Nutzung nach Klausel XI.9.
3. Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund der Sperrung zuzurechnen ist. Der Diensteanbieter behält sich vor, für die Einrichtung der Sperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Sperrung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
4. In diesem Zusammenhang bleibt dem Diensteanbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Klausel XIII. vorbehalten.

XI. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte / Plug-In

1. Der Kunde hat FlexiShop, MS Mobile oder dem Diensteanbieter jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer im Kundenportal auf www.bigsim.de, schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.
2. Hat der Kunde ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der BigSIM-Hotline unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes die Änderung der unter Klausel 1. genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen. Die telefonische Mitteilung kann unter der Rufnummer 01805 / 335 350 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk abweichend; ab dem 01.03.2010 gilt: Max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Mobilfunkgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen

- Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschaltet, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes unverzüglich schriftlich per E-Mail und vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte mitzuteilen. Diese Mitteilung ist per E-Mail an die E-Mail-Adresse missbrauch@maXXim.de zu richten. Die telefonische Mitteilung kann unter der Rufnummer 01805 / 335 350 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk abweichend; ab dem 01.03.2010 gilt: Max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen.
 7. Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an BigSIM unterlässt.
 8. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht (vgl. Klausel VIII.). Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-In in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten.
 9. Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Verwendung als Standleitung) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt MS Mobile zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr.24 TKG sowie für den systemgesteuerten Massenversand von Kurzmitteilungen an Kunden des Diensteanbietes.
Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

XII. Abänderung der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise

1. Der Diensteanbieter kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde. Ferner können Anpassungen der Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert.
2. Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Abschluss des Vertrages einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehalten oder Verbessern von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen der Diensteanbieter zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
3. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen der Diensteanbieter zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung veranlasst ist oder aufgrund von Vorschriften der Bundesnetzagentur oder anderen Behörden verbindlich gefordert wird.

4. Der Diensteanbieter wird die Änderungen dem Kunden schriftlich per E-Mail mitteilen. Sofern der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per E-Mail einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.
5. Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
6. Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Preisen bedarf es für solche Leistungen nicht, die der Diensteanbieter nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkvertrages erbracht werden und zu denen der Diensteanbieter lediglich den Zugang gewährt oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind. Dies gilt für die Änderung oder Einstellung der Leistungen Dritter entsprechend.

XIII. Außerordentliche Kündigung

1. Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, insbesondere, wenn ein unter Klausel XI.9. genannter Vertragsverstoß vorliegt.
2. Der Diensteanbieter ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Angebot von einzelnen Vorleistungsprodukten oder die Vermarktung einzelner Tarife durch den Netzbetreiber eingestellt wird.

XIV. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an die T- Mobile Deutschland GmbH (Landgrabenweg 151, 53227 Bonn) oder an eine andere Gesellschaft des Konzerns Deutsche Telekom AG, an eine Gesellschaft der FlexiShop GmbH (Europaallee 1, 65375 Oestrich-Winkel), sowie an eine Gesellschaft des Konzerns der Drillisch AG (Wilhelm-Röntgen Straße 1-5, 63477 Maintal) ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

XV. Haftung

1. Für Vermögensschäden haftet der Diensteanbieter bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungnetzbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung von FlexiShop, MS Mobile ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.
5. Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Netzbetreibers eintreten, haftet der Diensteanbieter dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber dem Diensteanbieter haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung vom Diensteanbieter sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Eine gültige Preisliste liegt bei der FlexiShop GmbH sowie der MS Mobile Services GmbH zur Einsichtnahme aus.
3. Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten.
4. Gerichtsstand ist Maintal, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. MS Mobile ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Februar 2010